

**FORUM**



**Postfach 664  
CH 4123 Allschwil 1**

Telefon ++41\61\486 25 95  
Fax ++41\61\486 25 08  
E-Mail [gemeinde@allschwil.ch](mailto:gemeinde@allschwil.ch)

# **S t a t u t e n**

## **des Vereins**

### **„Forum Flughafen nur mit der Region“**

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

§ 1 Unter dem Namen „**Forum Flughafen nur mit der Region**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit **Sitz in 4123 Allschwil**, nachstehend Forum genannt.

Das Forum besitzt als Verein Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2 **Das Forum bezweckt**, durch alle geeigneten Massnahmen auf politischer und technischer Ebene die Bevölkerung in der Region des Euro-Airport Basel-Mulhouse vor allen schädlichen Auswirkungen des Flugverkehrs, ökologischen Nachteilen und möglichen Katastrophen zu schützen.

Das Forum sagt „Ja“ zum Flughafen Basel-Mulhouse, aber nur mit der Region. Es setzt sich für eine nachhaltige, der Region dienende Entwicklung des Euro-Airports Basel-Mulhouse ein und lehnt eine ungehinderte Wachstumspolitik desselben ab.

## **II. Mitgliedschaft**

§ 3 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Ablehnung die Mitgliederversammlung.

Im Falle eines Austritts hat kein Mitglied Anspruch auf das Vermögen des Forums.

## **III. Organe**

§ 4 Die Organe des Forums sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen
- die Task Force (Exekutivorgan)

### **1. Mitgliederversammlung**

§ 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Forums.

Jedes Forumsmitglied verfügt über eine Stimme (Kopfstimmrecht).

§ 6 Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisoren bzw. der Revisorinnen
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie einzelner Mitglieder
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 20 Mitgliedern einberufen.

§ 8 Die Einladung zur ordentlichen sowie zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden schriftlich per Briefpost zu erfolgen.

Vorschläge für die Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen GV.

§ 9 Anträge aus Mitgliederkreisen, die dem Vorstand nicht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden, werden an der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Statuten etwas Anderes bestimmen, mit dem einfach Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

## **2. Der Vorstand**

§ 11 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Es ist dabei auf eine angemessene Vertretung der direkt betroffenen Quartiere, Gemeinden und Parteien derselben, sowie der weiteren massgeblichen Interessenvertreter (z.B. Mieterverband, Schutzverband, Hauseigentümergeverein etc.) zu achten.

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

§ 13 Der Vorstand ernennt die Task Force, kann externe Arbeitsgruppen einsetzen, insbesondere eine Geschäftsstelle unterhalten oder einen Flughafensachverständigen anstellen. Diesen obliegt die konzeptionelle Ausarbeitung und Ausführung einzelner Aufgaben.

Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen berichten anlässlich der Vorstandssitzungen zuhanden des Gesamtvorstandes über ihre Aktivitäten und stellen Antrag an den Vorstand.

§ 14 Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen, denen er einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Er kann jederzeit Fachleute beiziehen.

§ 15 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Geschäfte ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

### **3. Die Revisionsstelle**

§ 17 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren resp. Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wiederwählbar. An Stelle der Revisoren bzw. Revisorinnen kann die Mitgliederversammlung eine Treuhandgesellschaft für jeweils ein Jahr bestimmen.

### **4. Die Task Force**

§ 18 Die Task Force ist ein ausführendes Organ (Exekutivorgan) des Vorstandes. Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Die Task Force setzt Vorstandsbeschlüsse um. Sie berichtet anlässlich der Vorstandssitzungen über ihre Aktivitäten.

§ 19 Die Task Force gibt sich ein Pflichtenheft, das vom Vorstand genehmigt wird.

Die Task Force kann zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **IV. Mitgliederbeiträge und Jahresrechnung**

§ 20 Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Spendengelder
- Sammlungen etc.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Jahresversammlung jährlich festgesetzt.

§ 21 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

§ 22 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Statutenänderungen sowie die Auflösung des Forums beschliessen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss darf ausschliesslich solchen Körperschaften zugewiesen werden, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben.

Diese Statuten wurden beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung vom  
19. Oktober 1999 in Allschwil.

R. Freiw

A. Müller